

Die Verwaltungsverordnung (VVO) zur Erfassung von Verbrauchsdaten

in kirchlichen Gebäuden vom 13.12.94 - geändert am 14.5. 96 - trat zum 1.6.1996 in Kraft. Die Änderung war erforderlich, weil die Kirchenleitung nicht berechtigt ist, den von den Gemeinden getragenen Rentämtern Anweisungen zu erteilen. Die VVO richtet sich deshalb unmittelbar an die (Kirchengemeinde-) Vorstände. Diese sind somit verpflichtet, die Verbrauchsdaten für Energie, Wasser und Abfall in Datenblättern zu erfassen, zur Kenntnis zu nehmen und zu beraten sowie der Kirchenverwaltung zur Kenntnisnahme und Beratung zu geben. Zur besseren Lesbarkeit haben wir die beiden Veröffentlichungen in den Amtsblättern 4/95 und 8/96 kombiniert.

Die VVO soll dem Bemühen dienen, Ressourcen zu schonen und im Vergleich von Gebäuden der Abwägung der Dringlichkeit von z.B. Energiesparmaßnahmen. Viele Untersuchungen belegen, dass allein durch das Erfassen von Verbräuchen ein bewussterer Umgang mit Energie, Wasser und Abfall erreicht wird: in der Größenordnung von 5-10% Einsparung.

Umweltbeauftragte können sich dieser Aufgabe in ihrer Gemeinde annehmen. Die Erfassung kann durch einen Verantwortlichen in der Gemeinde vorgenommen werden (Ablesen von Zählern, Erfassung von Abrechnungen); oder mittels Beschluss der Kirchenvorstände - an die Rentämter übertragen werden. In jedem Fall sind die Ergebnisse mindestens einmal jährlich im (Kirchen-) Vorstand zu beraten: welche Gründe gibt es für den Anstieg des Wasserverbrauchs (verdeckter Rohrbruch?), welche Maßnahmen können zu einer Minderung der Heizkosten beitragen?...

Amtsblatt

EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Gesetze und Verordnungen

Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung zur Erfassung von Verbrauchsdaten in kirchlichen Gebäuden

Vom 14. Mai 1996

Auf Grund von Artikel 48 Absatz 2 n) der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Die Kirchenvorstände, Vorstände der Gemeindeverbände und Dekanatssynodalvorstände sind verpflichtet, die Verbrauchsdaten ihrer Gebäude zu erfassen. Diese Erfassung betrifft Energie, Wasser und Entsorgung.

§2

der Verwaltungsverordnung zur Erfassung von Verbrauchsdaten in kirchlichen Gebäuden vom 13. Dezember 1994 (Abl.1995 S. 88) wird wie folgt neu gefasst:

„Die jährlichen Verbrauchsdaten werden in einem einheitlichen Datenblatt (Erfassungsbogen) erhoben.

Die Jahreswerte werden von den Vorständen sowie der Kirchenverwaltung zur Kenntnis genommen und beraten.“

§3

Das Führen der Erfassungsbögen dient der Kontrolle und der Vergleichbarkeit der Verbrauchsdaten. Ein Vergleich von Jahr zu Jahr (vertikaler Vergleich) ist Grundlage für das Bemühen, Ressourcen zu schonen. Ein Vergleich von Gebäuden verschiedener Gemeinden (horizontaler Vergleich) dient der Abwägung der Dringlichkeit von Energiesparmaßnahmen im Baubereich.

§4

Sind unterschiedliche Gebäudeteile versorgungstechnisch miteinander verbunden, so ist eine getrennte Erfassung der Verbrauchsdaten anzustreben.

Artikel 2

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1996 in Kraft.

Darmstadt, den 14. Mai 1996

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
-Kirchenleitung-
Dr. Steinacker